Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik,

Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585



49. Jahrgang

Salzgitter, 04.05.2022

Nummer 15

Inhalt

Nr. Amtliche Bekanntmachungen

Seite

109 110
110
113
116
117
120
_

^{*} Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Seite 108

Amtliche Bekanntmachungen

43

Fälligkeitstermine im Mai 2022 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabenpflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bitte gleichzeitig, die Abgabenbeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben It. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a)	Grundsteuer A	April - Juni	fällig 15.05.2022
b)	Grundsteuer B	April - Juni	fällig 15.05.2022
c)	Straßenreinigungsgebühr	April - Juni	fällig 15.05.2022
d)	Hundesteuer	April - Juni	fällig 15.05.2022
e)	Zweitwohnsitzsteuer	April - Juni	fällig 15.05.2022

2. Gewerbesteuervorauszahlung April - Juni fällig 15.05.2022

Das Team Steuern weist darauf hin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. April - Juni fällig am 15.05.2022 Bescheid des Städt. Regiebetriebes

Das gilt nicht für die Abgabenpflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter, den 13.04.2022

44

Aufstellung des Bebauungsplans Rgh 20 für Salzgitter-Ringelheim "Nordost" in Verbindung mit der 99. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans in Verbindung mit der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans für die in den abgedruckten Lageplänen gekennzeichneten Flächen in Salzgitter-Ringelheim beschlossen.

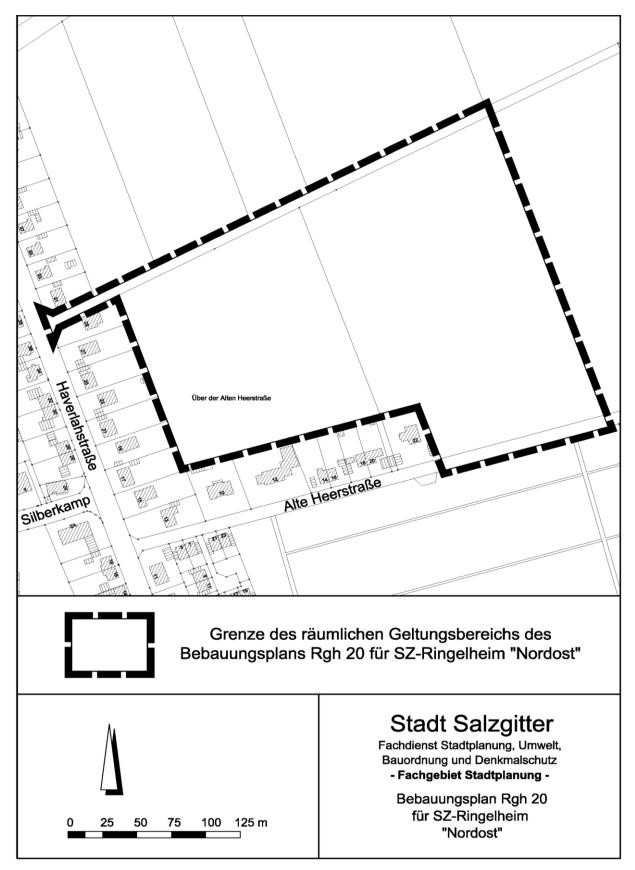
Ziel der Bebauungsplanung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA), um den Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken in Salzgitter-Ringelheim zu decken.

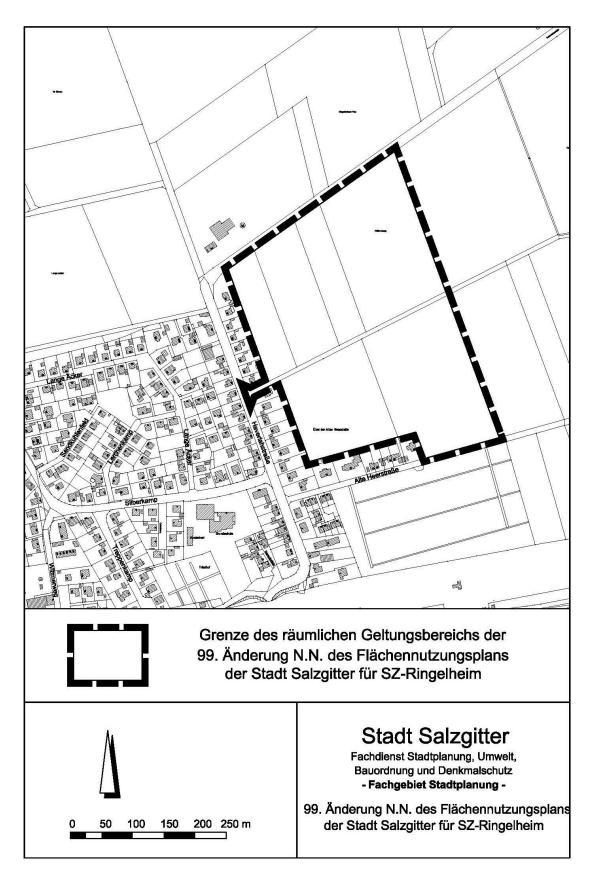
Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel der 99. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) ist die Darstellung als Wohnbaufläche (W). Um die Wohnbaulandentwicklung für SZ-Ringelheim langfristig bauleitplanerisch abzusichern, wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung für einen möglichen zweiten Bauabschnitt nach Norden bis an die Haverlahstraße erweitert.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -





45

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Rgh 20 für Salzgitter-Ringelheim "Nordost" in Verbindung mit der 99. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den Bebauungsplan Rgh 20 für Salzgitter-Ringelheim "Nordost" in Verbindung mit der 99. Änderung N.N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans

vom 11.05.2022 bis 25.05.2022

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden: www.salzgitter.de/auslegungen

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einzusehen.

Das Plangebiet umfasst eine ca. 5,5 ha große Fläche im Nordosten von Salzgitter-Ringelheim, östlich der Haverlahstraße, zwischen dem Wirtschaftsweg der Feldinteressentenschaft im Norden und der Alten Heerstraße im Süden. Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Ziel der Bebauungsplanung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA), um den Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken in Salzgitter-Ringelheim zu decken.

Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die 99. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung der Darstellung Fläche "vorwiegend Landwirtschaft" in Wohnbaufläche (W). Um die Wohnbaulandentwicklung für SZ-Ringelheim langfristig bauleitplanerisch abzusichern, wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung für einen möglichen zweiten Bauabschnitt nach Norden bis an die Haverlahstraße erweitert. Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an <u>planung@stadt.salzgitter.de</u> gerichtet werden. Stellungnahmen können nach vorheriger terminlicher Vereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Termine für die Einsichtnahme in die Unterlagen oder eine mündliche Niederschrift erhalten Sie telefonisch zu folgenden Zeiten:
• Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr

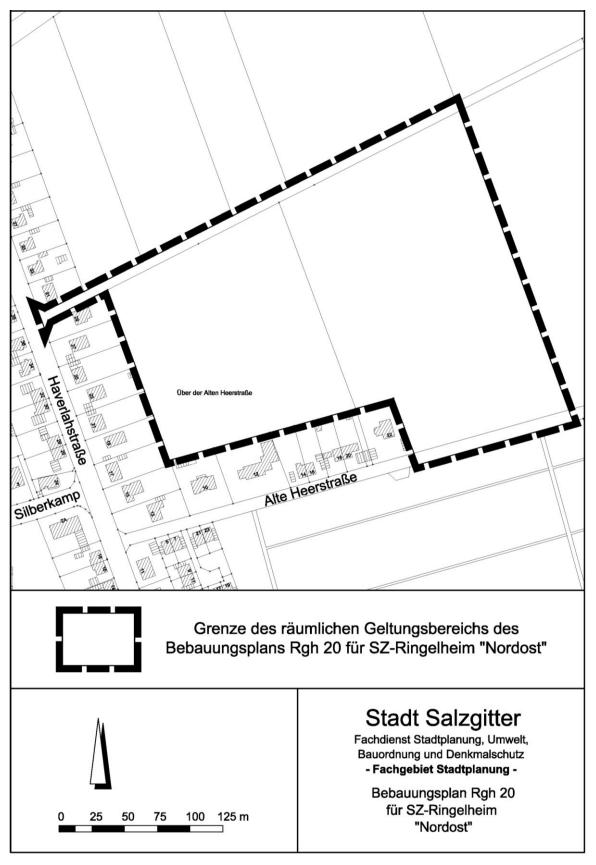
Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

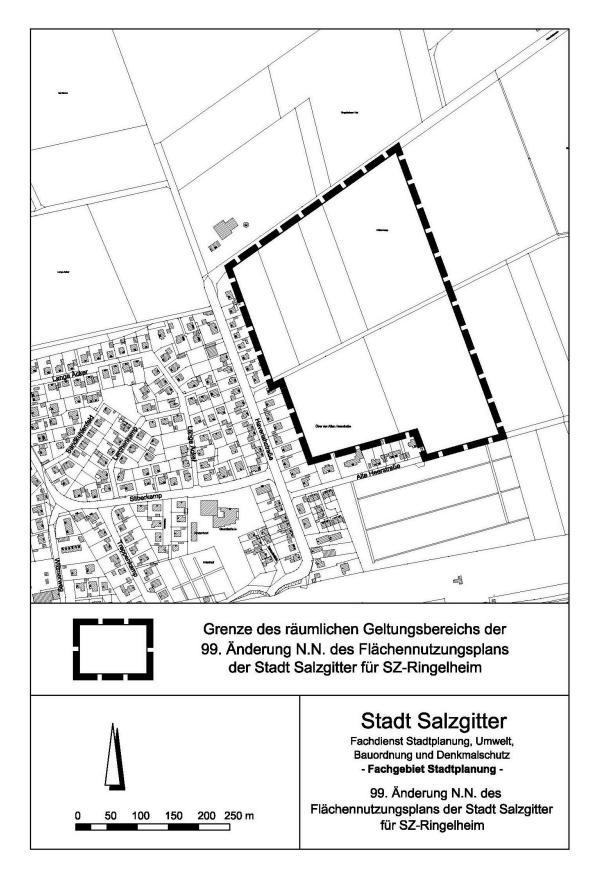
unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -3526, -4062, -3533 oder -3520.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

Seite 113

- Fachgebiet Stadtplanung -





46

Der Kreiswahlleiter 19.04.2022

Fachdienst BürgerService und Ordnung

Wahlbüro –

Amtliche Bekanntmachung

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022 im Wahlkreis 11 – Salzgitter

Gemäß § 12 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) ist für jeden Wahlkreis ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs von den Parteien zu benennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Der Kreiswahlausschuss für den Landtagswahlkreis 11 - Salzgitter - setzt sich für die Landtagswahl am 09.10.2022 wie folgt zusammen:

Kreiswahlleiter/Vorsitzender: Stadtrat

Michael Tacke Postfach 10 06 80 38206 Salzgitter

Partei	Beisitzer(in)	stellvertretende(r) Beisitzer(in)
Sozialdemokratische Partei	Regina Blechner	Marcel Plein
Deutschlands (SPD)	38239 Salzgitter	38229 Salzgitter
Sozialdemokratische Partei	Christian Hasse	Sabine Reinecke
Deutschlands (SPD)	38259 Salzgitter	38226 Salzgitter
Christlich Demokratische	Michael Kramer	Andrea Kempe
Union Deutschlands in Nie-	38268 Lengede	38228 Salzgitter
dersachsen (CDU)		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Heike Dähndel	Tobias Unruh
(GRÜNE)	38228 Salzgitter	38239 Salzgitter
Freie Demokratische Partei	Bianca Bärecke-Rentrop	Ercan Kilic
(FDP)	38228 Salzgitter	38239 Salzgitter
Alternative für Deutschland	Claus Hähn	Jörg Bogun
(AfD)	38226 Salzgitter	38239 Salzgitter

gez. Michael Tacke

47

Aufstellung des Bebauungsplans Wat 9 für Salzgitter-Watenstedt

"Gewerbegebiet südwestlich Ortslage" in Verbindung mit der 107. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans in Verbindung mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans für die in den abgedruckten Lageplänen gekennzeichneten Flächen in Salzgitter-Watenstedt beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) und die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen, um die Errichtung einer multimodalen Tankstelle zu ermöglichen.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel der 107. Änderung N.N. (nach Neubekanntmachung) ist die Darstellung einer Gewerbefläche.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -

